

Die bei einer Einfuhr anfallenden direkten Steuerabgaben stellen oft einen erheblichen Posten der gesamten Einkaufsfinanzierung dar. Der Zeitraum bis zur Rückvergütung der Einfuhrumsatzsteuer im Rahmen der Umsatzsteuererklärung ist lang.

Bei einer Meldepflicht per Quartal kann sich die Finanzierungsdauer oft über mehrere Monate erstrecken.

Die Belastung für die Unternehmensliquidität ist entsprechend hoch und schränkt damit oft sinnvolle Unternehmensexpansionen ein. Im Rahmen des EU Rechtes gibt es jedoch interessante Möglichkeiten, diese finanzielle Belastung erheblich zu reduzieren. Sofern ein deutsches Unternehmen seine Ware über ein anderes EU Land einführt, in dem es steuerrechtlich nicht gemeldet ist, kann die sofortige Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer vermieden werden.

In diesem Fall lässt sich das deutsche Unternehmen dann im EU Ausland durch einen sogenannten „Fiskalvertreter“ vertreten. Alle administrativen Meldepflichten gehen dann auf den Fiskalvertreter über.

Eine Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer entfällt, da die Ware als innergemeinschaftliche Lieferung deklariert wird. Nach der Einfuhr muss die Ware dann umgehend in ein anderes EU Land verbracht werden. Die Deklaration der Einfuhrumsatzsteuer erfolgt dann nach erfolgtem Wareneingang im Rahmen der normalen Umsatzsteuererklärung.

Hier heben sich dann jedoch Steuerschuld und Steuerguthaben direkt gegeneinander auf, so dass keine Zahllast entsteht.

### **1. Für welche praktischen Situationen kommt ein Fiskalvertreter in Frage?**

Praktisch interessant ist die Möglichkeit der Fiskalvertretung insbesondere für im EU-Raum ansässige Unternehmen, die Ware über ein EU Drittland beziehen.

**Beispiel:** Ein in Deutschland ansässiges Unternehmen vereinbart mit einem Lieferanten aus China eine Warenlieferung „ab Werk“ oder „frei Bestimmungszollstelle Rotterdam“ und führt die Gegenstände über den Rotterdamer Hafen in das Gemeinschaftsgebiet ein. Das deutsche Unternehmen erfüllt damit in beiden Fällen in Holland den Tatbestand der Einfuhr nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 Umsatzsteuergesetz (UStG). Zwar ist diese Einfuhr nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG steuerfrei, wenn das deutsche Unternehmen das Verbringen der Ware zu seiner Verfügung nach Deutschland in Holland als innergemeinschaftliche Lieferung deklariert. Das setzt aber die eigene umsatzsteuerrechtliche Registrierung des deutschen Unternehmens in Holland sowie die Erfüllung verschiedener Erklärungspflichten gegenüber den holländischen Finanzbehörden voraus (Umsatzsteuer-Jahreserklärung, Zusammenfassende Meldung, gegebenenfalls INTRASTAT-Meldung). Dieser hohe administrative Aufwand, der für jedes EU Land über das ein deutsches Unternehmen noch einführen will, ebenfalls zu leisten wäre, lässt sich jedoch durch die Einschaltung eines Fiskalvertreters im jeweiligen EU Land vermeiden.

### **2. Welche Aufgaben hat ein Fiskalvertreter?**

Der Fiskalvertreter kann in dem dargestellten Fall für im Ausland ansässige Unternehmer deren umsatzsteuerrechtliche Pflichten

als eigene Pflichten erfüllen. Auf Antrag erhält er dazu von der jeweiligen EU Finanzverwaltung eine gesonderte Steuernummer und eine gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Unter der gesonderten Steuernummer gibt er eine Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr ab. Darin fasst er die Besteuerungsgrundlagen für alle von ihm vertretenen ausländischen Unternehmer zusammen; Einzelaufstellungen sind nicht erforderlich. Unter der gesonderten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer tritt der Fiskalvertreter für alle von ihm vertretenen im Ausland ansässigen Unternehmer auf. Der ausländische Unternehmer muss sich dann in dem jeweiligen EU Land nicht registrieren lassen und muss keinerlei Erklärungspflichten gegenüber den jeweiligen Finanzverwaltungen nachkommen.

### **3. Wer kann als Fiskalvertreter in Deutschland/der EU tätig sein?**

Zur Fiskalvertretung in Deutschland und der EU sind befugt:

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften,
- Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, vereidigte
- Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften
- Speditionsunternehmen, soweit sie Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten
  
- Sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Zollbehandlung Hilfe in Eingangsabgabensachen leisten (zum Beispiel Zolldeklaranten, Lagerhalter).

Fiskalvertreter müssen in dem EU Land, in dem sie Fiskalvertretungen übernehmen selber steuerrechtlich gemeldet sein. Sie erhalten von den Finanzbehörden die gesonderte Steuernummer und die gesonderte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie ihre Absicht

glaubhaft machen, als Fiskalvertreter tätig zu werden. Praktisch kommen insbesondere Spediteure und Zolldeklaranten als Fiskalvertreter

in Betracht, da sie bereits die zollrechtlichen Erklärungspflichten und Meldepflichten bei der Abfertigung von Drittlandsware für den ausländischen Unternehmer erfüllen.

### **4. Welche Voraussetzungen müssen für den Einsatz eines Fiskalvertreters erfüllt sein?**

- a) Voraussetzung der Fiskalvertretung ist, dass der vertretene ausländische Unternehmer
- b) keinerlei steuerpflichtigen Umsätze im EU Land, über das eingeführt wird, tätigt.
- c) Hinsichtlich der eingeführten Ware müssen darüber hinaus folgende Voraussetzungen vorliegen:

Die Ware muss aus einem Drittland stammen und für ein anderes EU-Land als das Einfuhrland bestimmt sein. Im Einfuhrland erfolgt dann eine Zollabfertigung, bei der die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer beantragt wird.

Nach der Zollabfertigung wird die Ware unmittelbar als innergemeinschaftliche Lieferung in das EU-Bestimmungsland verbracht. Dort unterliegt die Ware beim Erwerber der Erwerbsbesteuerung nach den Regeln dieses Landes.

Eine Fiskalvertretung erfolgt per separater Bevollmächtigung. Die Vertretung gilt nur, soweit die jeweils erteilte Vollmacht reicht, also beispielsweise nur für Lieferungen von einem bestimmten Lieferanten. Eine möglicherweise bereits bestehende Bevollmächtigung eines

Spediteurs zur Zollabfertigung reicht nicht aus; es muss eine gesonderte Vollmacht zur Fiskalvertretung erteilt werden.